



Wasserzweckverband Neufahrn i.NB - Oberlindhart
Hauptstraße 40
84088 Neufahrn i.NB
Tel. 0 87 73 / 96 06-0 Fax. 0 87 73 / 96 06-10
E-Mail: poststelle@gemeinde-neufahrn.de

ANTRAG

zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Der Unterzeichnete stellt gem. § 4 der Wasserabgabebesatzung (WAS) Antrag auf Anschluss des Grundstückes:

Ort: _____

Straßenbezeichnung: _____

Flurnummer: _____ Größe: _____ m²

Gemarkung: _____

Grundstückseigentümer: _____

Baubeginn: _____ geplanter Bauende (Einzug): _____

Ab wann wird Bauwasser benötigt? _____

I. Beschreibung der Anlage

Das anzuschließende Grundstück wird mit einem _____
(z. B.: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Werkstätte, Betriebsbau etc.) bebaut.

II. Besondere Angaben zum Bauvorhaben

Sind wasserintensive Einrichtungen (z. B. Schwimmbad, Sprinkleranlage, etc), bzw. Anlagen, die Rückwirkungen auf unsere Hauptversorgungsleitung (z. B. Schnellverschlussventil) verursachen vorgesehen? JA NEIN

Wenn ja, welche? _____

Ist es geplant, auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage einzubauen?
 JA NEIN

Wenn ja, für welche Bereiche? _____

III. Grundstücksanschluss

A) Ist die Leitungsdimension von 5/4" (normal) ist ausreichend? (Stundenbedarf bis 2,5 cbm/Std.)

JA

NEIN

Wann soll der Anschluss von uns ins Gebäude verlegt werden (Vorlauf ca. 3-4 Wochen)? KW _____

IV. Beizubringende Unterlagen

Bei Neuanschluss ist unbedingt ein Lageplan (Maßstab 1:1000) mit gekennzeichnetem Anschlussraum erforderlich. Des Weiteren ist für die Berechnung des Beitrags zur Deckung des Herstellungsaufwands ein genehmigter Bauplan (Grundriss aller Geschosse) vorzulegen.

V. Erklärung Abnehmer

Ich/Wir erkenne(n) sämtliche Bedingungen der Wasserabgabesatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (wird auf Anforderung zugesandt) an und stellen zur Verlegung der Haupt- und Anschlussleitungen und deren Nebenanlagen, soweit erforderlich, dem Wasserzweckverband mein (unser) Grundstück zur Verfügung. Dies gilt auch für die Überleitungen auf andere Grundstücke, wenn keine andere Anschlussmöglichkeit besteht oder dies erhebliche Kosten bereitet.

Ich/Wir bin/sind davon unterrichtet, dass der Anschluss abgelehnt werden kann, wenn die Lage des Grundstückes oder sonstige technische Gründe besonders aufwendige und unwirtschaftliche Maßnahmen erfordern (z. B. betreffendes Grundstück ist nicht von der Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes erschlossen); für diesen Fall verpflichte(n) ich/wir mich/uns zur Übernahme der Mehrkosten (§ 4 Abs. 3 WAS).

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird versichert. Die Beachtung der vom Wasserzweckverband geforderten Auflagen, entsprechend dem erhaltenen Informationsblatt, wird zugesichert.

_____, den _____

Wohnort (Straße, Hausnummer, Telefon, E-mail)

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstückseigentümer
(falls abweichend vom Antragsteller)

VI. Erklärung Installationsunternehmen

Hiermit bestätigen wir dem Wasserzweckverband, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988, TRWI, DIN EN 806 und EN 1717 eingehalten werden.
Schmelztauchverzinkte Eisenwerkstoffe dürfen nach DIN 50930 Teil 6 *nicht* eingesetzt werden.

Anschrift Installationsunternehmen:

_____, den _____

Unterschrift Installationsunternehmen

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Gemeinde Neufahrn i.NB, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i.NB, poststelle@gemeinde-neufahrn.de, 08773 – 96 06 0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten/untengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.gemeinde-neufahrn.de/datenschutz> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Merkblatt für Hausanschlusserstellung der Wasserleitung

Anschrift des Wasserversorgungsunternehmens:

Wasserzweckverband Neufahrn i.NB - Oberlindhart

Hauptstraße 40

84088 Neufahrn i.NB

Tel.: 08773/9606-0

Fax: 08773/9606-10

Email: poststelle@gemeinde-neufahrn.de

Internet: www.gemeinde-neufahrn.de

Vor der Hausanschlusserstellung ist der unterschriebene Antrag dem Wasserzweckverband Neufahrn i.NB - Oberlindhart vorzulegen (Vordruck kann auf unserer Homepage ausgedruckt werden).

Allgemeines:

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Die Anschlussleitung ist Bestandteil des Rohrnetzes. Es sind grundsätzlich die für Wasserrohrnetze geltenden einschlägigen Regeln der Technik anzuwenden (z.B. DIN 1988, DIN 18012, W 404, GW 125)

Planung, Bemessung und Errichtung der Anschlussleitung erfolgen durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder durch von ihm Beauftragte.

Planung von Anschlussleitungen:

Art, Zahl und Lage von Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WVU bestimmt (§9 Abs.1 WAS). Anschlussleitungen, die über das Grundstück Dritter führen, müssen durch eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit“ gesichert werden. Die Eintragung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Leitungsführung:

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und sollen nicht überbaut werden. Das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig (DVGW GW 125). Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen, etc.) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohren (Schutzrohren) zu verlegen.

Abstände zu unterirdischen Anlagen:

Bei Kreuzungen und Näherungen von Kabeln und Leitungen sind solche Abstände einzuhalten, dass keine Berührungen oder thermische Beeinflussungen auftreten können (z.B. Erdwärmenutzung oder Fernwärme). Mindestens sind 0,2 m als Abstand einzuhalten, andernfalls sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, Berührungen bzw. thermische Beeinflussungen auszuschließen.

Bei Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen (Abstand $\leq 1\text{m}$), dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen.

Hausanschlussraum:

Es ist anzustreben, Anschlussleitungen in geeignete, frostfreie und zugängliche Räume einzuführen, die DIN 18012 „Hausanschlussräume“ entsprechen.

Für Anschlussräume $\geq \text{DN } 80$ ist ein separater Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 erforderlich.

Mauerdurchführung:

Die Mauerdurchführung für die Anschlussleitung ist rechtwinklig und mit einem Abstand von Außen- und Innenwänden sowie Böden so einzuführen, dass die Wasserzähleranlage einwandfrei entsprechend den jeweiligen erforderlichen Abstandsmaßen installiert werden kann. Anschlussleitungen bis DN 50 können in ein Schutzrohr DN 100 verlegt werden. Sollte kein Keller vorhanden sein dürfen lediglich 15° Bögen als Schutzrohr verwendet werden. Eine Mehrsparteneinführung ist nicht zulässig.

Mauerdurchführungen sind beim Wasserzweckverband Neufahrn i.NB - Oberlindhart erhältlich.

Rohrgraben:

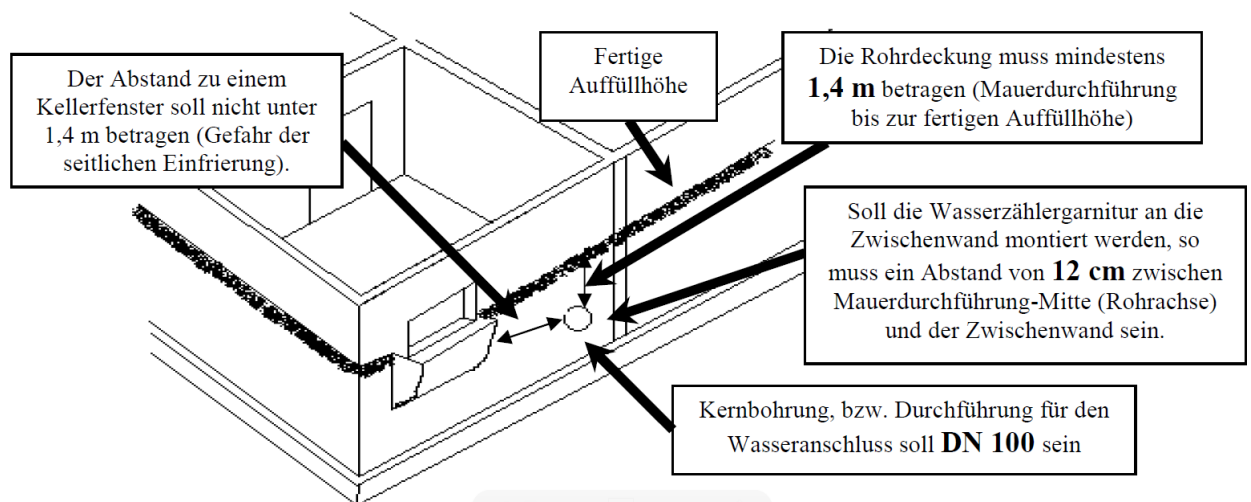
Für die Herstellung des Rohrgrabens gilt DIN 19630 und DIN 4124.

Zur Vermeidung unzulässiger Spannungen in der verlegten Anschlussleitung muss die Grabensohle so hergestellt sein, dass die Anschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegt und mit steinfreiem Material umhüllt und anschließend verdichtet wird.

Die Anschlussleitung muss im frostfreien Bereich verlegt werden (Rohrdeckung zur späteren aufgefüllten Geländeoberkante ca. 1,4 m).

Beispiele:

1.) Schutzrohreinbau, wenn *ein* Keller vorhanden ist:



2.) Schutzrohreinbau, wenn *kein* Keller vorhanden ist:

